

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<b>des Haupt- und Finanzausschusses</b>		
<b>des Stadtentwicklungsausschusses</b>		
<b>der Stadtvertretung</b>	26/09.13	10

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heiligenhafen**

### **A) SACHVERHALT**

Bei der überörtlichen Prüfung 2004 – 2010 der Stadt Heiligenhafen hat das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Ostholstein auch die bestehende Straßenreinigungssatzung der Stadt Heiligenhafen überprüft und festgestellt, dass diese in einigen Punkten zu optimieren bzw. zu ergänzen ist. Konkret ist die Formulierung hinsichtlich der Übertragung der Reinigungspflicht auf die Hälfte der Fahrbahnen unbestimmt, sobald es mehr als 2 Straßenseiten gebe. Dies ist regelmäßig der Fall in Stichstraßen und Sackgassen mit oder ohne Wendehämmer.

Des Weiteren ist die Festlegung eines bestimmten Tages für die Erfüllung der Reinigungspflicht nach einer Entscheidung des OVG Schleswig unverhältnismäßig. Letztlich ist die Satzung auch noch um eine konkrete Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu ergänzen.

### **B) STELLUNGNAHME**


Die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Heiligenhafen, datiert vom 04.05.1993, weist im Laufe der Jahre 6 Änderungen auf. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Satzung wird seitens der Verwaltung empfohlen, die bisherige Satzung mit den Änderungen außer Kraft treten zu lassen und diese insgesamt neu zu erlassen. In dem der Vorlage beigefügten Entwurf der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Heiligenhafen sind die vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Ostholstein dargestellten Feststellungen berücksichtigt worden.

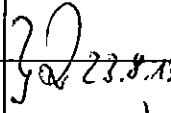
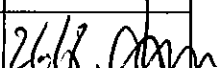
### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die im Entwurf vorgelegte Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.

  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	23.8.13
Büroleitender Beamter	26.8.13 

# Entwurf

## Satzung

### über die Straßenreinigung in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 45 und 56 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein – StrWG – vom 25.11.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 631, 2004, S. 140) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen.

#### **§ 1** **Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) einschließlich der öffentlichen Straßen in den Ortsteilen Ortmühle und Strandhusen sind zu reinigen.

#### **§ 2** **Auferlegung der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen/Eigentümern dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt, soweit nicht die Reinigungspflicht nach § 6 von der Stadt übernommen ist:
  - a) Für die Gehwege einschließlich derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
  - b) für die begehbaren Seitenstreifen,
  - c) für die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgängerinnen/ Fußgänger geboten ist,
  - d) für die Fußgängerstraßen,
  - e) für die nur für Fußgängerinnen/Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
  - f) für die Rinnsteine,
  - g) für die Gräben,
  - h) für die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
  - i) bis zur Straßen- bzw. Wegemitte, mit Ausnahme der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen, wenn die Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer beider Straßen- bzw. Wegeseiten reinigungspflichtig sind. Bei Wendepätzen in Stichstraßen und Sackgassen ist die Fläche innerhalb der gedachten Linien zwischen dem Mittelpunkt des Wendeplatzes und den jeweiligen Grundstückseckpunkten zu reinigen.
2. Anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
  - a) Die/den Erbbauberechtigte(n),
  - b) die Nießbraucherin/den Nießbraucher, sofern sie/er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) die/den dinglich Wohnberechtigte(n), sofern ihr/ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
  - d) Ist die/der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre/seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie/er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
3. Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte/ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Heiligenhafen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer/seiner Stelle übernehmen Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entsorgen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Unterflurhydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
2. Die Gehwege sind bei Glätteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als Streumittel sind zugelassen: Sand, Sägespäne und umweltverträgliche Granulate. Der Einsatz von Streusalz und salzhaltigen Gemischen ist außer auf besonders gefährdeten Fahrbahnstellen verboten. Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren und ordnungsgemäß schadlos zu entsorgen. Streumittel dürfen ebenso wie Laub nicht vom Gehweg und von den Grundstücken in den Rinnstein gekehrt werden.  
  
Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glätteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glätteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
3. Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.
4. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
6. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Heiligenhafen die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der/des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr/ihm dies zumutbar ist.

### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

## **§ 6**

### **Städtische Straßenreinigung**

1. Die Stadt Heiligenhafen übernimmt die Reinigungspflicht für die im Straßenverzeichnis (Anlage zu dieser Satzung) aufgeführten Straßen nach § 2 Abs. 1 Buchst. f) (Rinnsteine) und i) (Hälfte der Fahrbahnen mit Ausnahme der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen) dieser Satzung.
2. Die Stadt ist hinsichtlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung an einen bestimmten Wochentag und eine bestimmte Uhrzeit nicht gebunden.

## **§ 7**

### **Straßenreinigungsgebühren**

Zur teilweisen Deckung für die Reinigung der Straßen nach § 6 dieser Satzung erhebt die Stadt Heiligenhafen nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

## **§ 8**

### **Ordnungswidriges Verhalten**

Ordnungswidrig handelt, wer als Verpflichtete(r) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Ermittlung der Reinigungspflichten ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Reinigungspflichten nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heiligenhafen vom 24.05.1973 mit den dazu ergangenen Nachtragssatzungen tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Heiligenhafen, den

Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen

## **Agnes-Miegel-Straße**

Am Gallenkamp

Am Gehrenkamp

Am Jachthafen

Am Kalkofen

Am Lindenhof

Am Sackenkamp

Am Strande

Am Ufer

(soweit mit einer Asphaltdecke versehen)

Am Vogelberg

Am Wachtelberg

(bis einschl. Hausgrundstück Nr. 59)

## **Bergstraße**

(bis zur Einmündung Feldstraße)

Birkenhof

Bocksberg

Breslauer Straße

Brückstraße

Buhmannskamp

## **Carl-Maria-von-Weber-Straße**

## **Dazendorfer Weg**

(vom Grauwisch bis zur Einmündung Grundstück 21 einseitig,  
Stichstraße bis einschl. Spielplatz)

## **Eichholzweg**

## **Feldstraße**

Ferienpark

Fischerstraße

Friedrich-Ebert-Straße

Fritz-Reuter-Straße

## **Gärtnerstraße**

Gewerbestraße

Grauwisch

(ausgenommen der Grundstücke Nr. 23, 25, 29 u. 31)

Gustav-Frenssen-Weg

## **Hafenstraße**

Hansaweg

Hartmannstraße

Helerikendorf

Hermann-Löns-Straße

Höhenweg

(zwischen Neuratjensdorfer Weg - Kurzer Kamp)

## **Ina-Seidel-Straße**

Industriestraße

Insterburger Weg

## **Jägersmühle**

(ausgenommen die Grundstücke Nr. 27, 29 u. 31)

Jägerstraße

## **Kapitän-Nissen-Straße**

Kattsund

Kerstin

Kiekut

Kirchenstraße

Kirchhofstraße

Klever Kamp

Königsberger Straße (ohne Stichstraße, die in der Mitte zwischen Königsberger Straße, Möwenstraße und Stiftstraße liegt)

Kolberger Straße

Küsdorp

Kurzer Kamp

## **Lauritz-Maßmann-Straße**

Lehmberg

Lerchenhof

Lerchenstraße

Liliencronstraße (ohne 1, 3, 12, 14 u. östl. Anliegerfront und westl. Seite der Garagen teilweise)

Lindenstraße

Lütjenbroder Weg (in Ortmühle einschl. Hausgrundstück Nr. 14 ohne nordwestlichen Bereich bis Einmündung Danziger Straße)

Lütjenburger Weg (ohne Malicke – Einmündung Op Stolp)

Lütt Moor

## **Markt**

Memeler Straße

Möwenstraße

Mühlenstraße

## **Neuratjensdorfer Weg**

Niobestraße

## **Ortmühlenweg**

## **Pappelweg**

Pastor-Burchardi-Straße

Pillauer Straße

Postlandstraße

Poststraße

Prof.-Dr.-Heinen-Weg

Propst-Röhl-Straße

## **Ratskamp**

Rauher Berg

Reiferbahn

Röschkamp

Rudolf-Kinau-Straße

Rügenwalder Straße

Rüther Moor

Rugenbarg

**Sandkamp**

Schlamerstraße

Schmiedestraße

Schulstraße

Seestraße

Stegenmoor

Steinwarder

(bis Parkplatz Seepark einschl. Stichstraße zum Gill-Hus)

Stettiner Straße

Stiftstraße

Stolper Straße

Struckberg

Sundweg

(bis zur Einmündung der Theodor-Storm-Straße östl.  
vom Ortmühlenweg bis Einmündung Sundweg, Stichweg einseitig)

**Theodor-Körner-Straße**

Theodor-Storm-Straße

Thulboden

Tollbrettkoppel

Tulendorp

**Vrysgard**

**Weidestraße**

Wendstraße

Werftstraße

Wildkoppelweg

Wilhelm-Hardt-Straße

Wilhelm-Jensen-Straße

Wilhelmsplatz

Wilhelmstraße

Witten Weide

Witrockstraße

(ohne Stichstraße)

**Zollstraße**